



Lindau (B)

**Betriebssatzung für den Eigenbetrieb
"Bäderbetriebe Lindau (Bodensee)"
der Stadt Lindau (Bodensee)
vom 21. April 2016**

Auf Grund von Artikel 23 Satz 1 und Art. 88 Abs. 5 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 2 Bayerisches E-Government-Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458) erlässt die Stadt Lindau (B) folgende Satzung:

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

(1) Die Bäderbetriebe Lindau (Bodensee) der Stadt Lindau (Bodensee) werden als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Lindau (B) geführt.

(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen (Firma) „Bäderbetriebe Lindau (B)“. Die Stadt tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebs unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Firmenkurzbezeichnung lautet BBL.

(3) Das Stammkapital der Bäderbetriebe Lindau (B) beträgt 10.000,-- Euro (in Worten: Euro zehn Tausend).

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

(1) Aufgabe der Bäderbetriebe Lindau (Bodensee) ist der möglichst kosten-deckende Betrieb der städtischen Bäder und der städtischen Eissportarena. Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben der BBL fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Zur Förderung der Aufgaben kann sich die BBL im Rahmen der Gesetze an anderen Unternehmen beteiligen.

(2) Die Bäderbetriebe Lindau (B) können im Rahmen der Gesetze die in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben auch für andere Gemeinden wahrnehmen.

(3) Die BBL ist in Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 zuständig für die Regelungen nach kommunalrechtlichen Vorschriften, einschließlich des Erlasses von Bescheiden (z.B. Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen). Entsprechendes gilt auch für die Erhebung privatrechtlicher (z.B. Mieten, Pachten u.ä.) sowie für die Durchführung aller weiteren Maßnahmen im Vollzug.

§3

Für die Bäderbetriebe Lindau (B) zuständige Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheiten der BBL sind:

Werkleitung § 4

Werkausschuss § 5

Stadtrat § 6

Oberbürgermeister § 7

§ 4

Die Werkleitung

- (1) Die Werkleitung besteht aus einem Mitglied (Werkleiter).
- (2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte der BBL. Laufende Geschäfte sind insbesondere:
1. die selbstständige verantwortliche Leitung der BBL einschließlich Organisation und Geschäftsleitung (Erlass einer Geschäftsordnung).
 2. wiederkehrende Geschäfte, z. B. Werk- und Dienstverträge (Handwerker, Architekten, Ingenieure), Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden.
 3. die Regelungen nach § 2 Abs. 3.
- (3) Die Werkleitung ist Dienstvorgesetzter der Beamten im Eigenbetrieb und führt die Dienstaufsicht über sie und die im Eigenbetrieb tätigen Arbeitnehmer. Die Werkleitung ist auch zuständig für den Personaleinsatz.
- (4) Die Werkleitung ist zuständig für Personalangelegenheiten, die der Stadtrat mit Zustimmung des Oberbürgermeisters nach Art. 88 Abs. 3 Satz 4 i. V. m. Art. 43 Abs. 2 GO auf die Werkleitung übertragen hat, insbesondere für die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung bei Beamten bis Besoldungsgruppe A 8 mittlerer Dienst (Amtsinspektor), bei Arbeitnehmern bis Entgeltgruppe 8 nach TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt.
- (5) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten BBL die Beschlüsse des Stadtrates und des Werkausschusses verwaltungsmäßig vor. Stadtrat und Werkausschuss geben ihr in Angelegenheiten der BBL die Möglichkeit zum Vortrag.
- (6) In Angelegenheiten der BBL vertritt die Werkleitung, soweit es sich dabei um laufende Geschäfte handelt, die Stadt nach außen. Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung geregelt.
- (7) Die Werkleitung hat dem Oberbürgermeister, dem Werkausschuss und dem Kämmerer halbjährlich Zwischenberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen.

§ 5**Zuständigkeit des Werkausschusses**

(1) Der Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.

(2) Der Werkausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten der BBL tätig, die dem Beschluss des Stadtrates unterliegen.

(3) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werksangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung § 4, der Stadtrat § 6 oder der Oberbürgermeister § 7 zuständig sind, insbesondere über:

1. den Erlass einer Dienstanweisung für die Werkleitung.
2. die Festsetzung allgemeiner Benutzungsbedingungen sowie allgemeiner Tarife, soweit sich der Stadtrat diese Zuständigkeiten nicht allgemein vorbehält.
3. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplans, die 10% des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 50.000,-- Euro übersteigen (§ 15 Abs. 5 Satz 2 EBV).
4. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 Satz 2 EBV), soweit sie den Betrag von 50.000,-- Euro übersteigen. Der zugesagte städtische Zuschussbedarf lt. Haushaltsplan darf nicht überschritten werden.
5. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Gewährung von Darlehen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 20.000,-- Euro überschreitet.
6. Aufnahmen von Darlehen sowie den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 20.000,-- Euro überschreiten.
7. Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 100.000,-- Euro übersteigt.
8. Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 10.000,-- Euro beträgt.

9. Die Einleitung eines Rechtsstreits (Aktivprozess), soweit der Streitwert mehr als 10.000,-- Euro im Einzelfall beträgt.
10. Der Werkausschuss ist zuständig für Personalangelegenheiten, die der Stadtrat nach Art. 88 Abs. 4 Satz 3 i. V. m. Art. 43 Abs. 1 Satz 2 GO auf den Werkausschuss übertragen hat, insbesondere für die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung bei Beamten ab Besoldungsgruppe A 9, bei Arbeitnehmern ab Entgeltgruppe 9 nach TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt, soweit nicht der Stadtrat, der Oberbürgermeister oder die Werkleitung zuständig ist.
11. Den Vorschlag an den Stadtrat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.
12. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss.
13. Die Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an die Mitglieder der Werkleitung, deren Stellvertreter und an Bedienstete der BBL, die mit diesen verwandt sind.

§ 6

Zuständigkeit des Stadtrates

(1) Der Stadtrat beschließt über:

1. Erlass und Änderung von Satzungen.
2. Bestellung des Werkausschusses und seiner Mitglieder.
3. Bestellung der Werkleitung sowie Berufung und Abberufung ihrer Mitglieder und deren Stellvertreter sowie Regelung der Dienstverhältnisse.
4. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Bediensteten, insbesondere des Werkleiters, soweit nicht der Werkausschuss, der Oberbürgermeister oder die Werkleitung zuständig ist.
5. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes.

6. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung der Werkleitung.
7. Die Rückzahlung von Eigenkapital.
8. Verfügung über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 400.000,-- Euro überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu.
9. Wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges der BBL, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben oder die Abgabe von bisherigen Aufgaben.
10. Die Änderung der Rechtsform der BBL.

(2) Der Stadtrat kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werkausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 7

Zuständigkeit des Oberbürgermeisters

(1) Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Werkausschusses. Er ist Dienstvorgesetzter der Werkleitung.

(2) Der Oberbürgermeister erlässt an Stelle des Stadtrates und des Werkausschusses für die BBL dringliche Anordnungen und besorgt für diese unaufschiebbare Geschäfte.

§ 8

Verpflichtungserklärungen

(1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbaren qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „BBL“ durch den Vertretungsberechtigten.

(2) Der Werkleiter unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, sein Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 9

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Die BBL sind nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Aufgabenerfüllung hat so gut und preiswert wie möglich zu erfolgen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen.

(2) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen (§ 25 EBV).

§ 10

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr der BBL ist das Kalenderjahr.

§ 11
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Mai 2016 in Kraft.

Verfahrensvermerke:

Bekanntmachung:

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Lindau (Bodensee) - Lindauer Bürgerzeitung Nr. KW 17/16 vom 30. April 2016 - amtlich bekannt gemacht.

Inkrafttreten:

Diese Satzung trat am 01. Mai 2016 in Kraft.